

S a t z u n g

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschluss für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- (3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 2 genannten Entschädigung $\frac{1}{4}$ der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach Abs. 1.

§ 2

Ortsbrandmeister

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeister betragen monatlich 70 Euro. Für die stellvertretenden Ortsbrandmeister wird die Aufwandsentschädigung auf 35 Euro festgelegt.

§ 3

Beauftragte und Warte

Die Beauftragten und Warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gerätewart	25 Euro + 7,50 Euro je Fahrzeug
b)	stv. Gerätewart	15 Euro
c)	Sicherheitsbeauftragter	30 Euro
d)	stv. Sicherheitsbeauftragter	15 Euro
e)	Atemschutzgerätewart	30 Euro
f)	stv. Atemschutzgerätewart	15 Euro
g)	Jugendwart	30 Euro
h)	stv. Jugendwart	15 Euro

§ 4
Ersatz von Verdienstaufall

Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaufalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten §§ 12, 32 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig Tätige wird auf 50,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5
Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Geeste, den 29.04.2020

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister


Höke

